



Verbindliche Richtlinien zur Wahrung der Hausordnung

Das Zusammenleben mehrerer Parteien setzt gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Richtlinien.

1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller und in allen übrigen Räumen des Hauses sowie in dessen Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Veloraum ist für Velos und Kinderfahrzeuge bestimmt. Die Motorräder sind in der Garage abzustellen. Kinderwagen sind im Raum unter der Treppe oder im Veloraum zu deponieren. Nicht in Gebrauch stehende oder defekte Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Velos müssen im eigenen Keller untergebracht werden. Beim Benützen von Gartengrills ist darauf zu achten, dass die Mitbewohnenden nicht durch Rauch und Gerüche belästigt werden. Auf den Balkonen sind nur Elektro- und Gasgrills erlaubt. Teppiche, Besen und dergleichen dürfen nicht aus Fenster und Balkon ausgeschüttelt werden.

2. Im Allgemeinen ist zu beachten, dass:

- 2.1 Hauseingangs-, Keller- und Veloraumtüren nicht offen stehen bleiben.
- 2.2 an Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine lärmenden Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.
- 2.3 Musik- und Fernsehapparate auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.
- 2.4 das Musizieren grundsätzlich nur für die Dauer von einer Stunde zwischen 9 und 12 Uhr oder 14 und 20 Uhr gestattet ist. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Üben zu unterlassen.
- 2.5 im Freien oder bei offenem Fenster keine Musikwiedergabegeräte oder ähnliches benutzt werden dürfen.
- 2.6 Balkone, Terrassen und Sitzplätze einen gepflegten Eindruck hinterlassen.
- 2.7 Rauchen in Allgemeinräumen und in den Tiefgaragen verboten ist.

3. Zu unterlassen ist:

- 3.1 die Liftbenützung durch Kinder ohne die Begleitung Erwachsener.
- 3.2 das Spielen im Treppenhaus und in den Allgemeinräumen.
- 3.3 das Deponieren irgendwelcher Gegenstände in der Tiefgarage, im Treppenhaus, in den Keller- und Estrichgängen und den weiteren Allgemeinräumen. Gestattet ist ausschliesslich ein Schuhkasten aus Metall, der nicht ins Türlicht ragt, mit max. 4 Schubladen, in neutraler Farbe, der an der Wand auf dem Plattensockel oder mindestens 10 cm ab Boden montiert ist. Dies ist eine feuerpolizeiliche Anordnung.
- 3.4 das Überkleben und Bemalen von Fassaden sowie das Bohren von Löchern in dieselben.
- 3.5 auf den Balkonen und Terrassen das Aufstellen von Kühlschränken, Möbeln usw., die die Brüstungshöhe überschreiten.
- 3.6 das Aufhängen, Aufstellen und Befestigen von Satellitenantennen, Sonnenstoren, Sichtblenden/-schutzwänden, Windschutzvorrichtungen usw. an der Fassade und auf Balkonen, Terrassen und Sitzplätzen (Ausnahmen können auf Gesuch hin durch den Vorstand bewilligt werden).
- 3.7 das Spannen von Wäscheleinen, Flaggen (tageweise an Anlässen erlaubt) und politischen Botschaften auf den Balkonen, Terrassen, Sitzplätzen, vor den Fenstern und an den Sonnenstoren.
- 3.8 das Entsorgen von Abfällen aller Art in die WC-Schüsseln und in die Abläufe und das Herunterspülen von Feuchttüchern.

4. Nachtruhe

Von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist auf die Nachtruhe der Mitbewohnenden besonders Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich verwiesen.

5. Waschküche, Trockenräume

Grundsätzlich wird auf die Waschküchenordnung verwiesen. Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen von 7 bis 22 Uhr benützt werden (gilt auch für private Waschmaschinen). Die Benützung dieser



Einrichtungen wird mit frei wählbaren, obligatorischen Eintragungen im Kalender geregelt. Die Bedienungsanweisungen für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküchen, Trockenräume und dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei und sauber den nachfolgenden nutzenden Personen zu hinterlassen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Waschen generell zu unterlassen. Ebenso darf an Sonn- und Feiertagen keine Wäsche im Freien aufgehängt resp. hängen gelassen werden.

6. Heizperiode

Eine wirksame Lüftung der Wohnräumlichkeiten erfolgt durch kurzes Öffnen möglichst vieler Fenster. Während der Heizperiode ist es ausser kurzem Durchzug untersagt, Fenster und Türen offen zu lassen (keine Dauerlüftung durch Kippöffnung).

7. Unterhalt, Reinigung

Mängel, die nicht selbst behoben werden können, müssen in jedem Fall der Geschäftsstelle gemeldet werden über die Nummer 044 325 36 66, per Mail oder via Homepage (keine direkte Beauftragung von externen Handwerkern). Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgefahren werden. Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind von der verursachenden Person selbst sofort zu entfernen.

8. Kehricht

Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen ist das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in der Wohnung, auf Balkon/Terrasse/Sitzplatz, im Treppenhaus, im Keller und im Estrich untersagt. Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Abfallsäcken, in den Containern zu deponieren. Ebenso dürfen in den Grüncontainern nur Bioabfälle ohne Plastiksäcke entsorgt werden. Metallgegenstände, Glasflaschen, Sondermüll (Öl, Chemikalien usw.) sind bei den durch die Behörden bezeichneten Sammelstellen abzugeben.

9. Haustiere

Hundehaltung ist nicht gestattet. Für das Halten von Ferienhunden (länger als 2 Tage) ist die Verwaltung anzufragen. Katzen dürfen nicht ins Freie gelassen werden (siehe separates Reglement in den Statuten).

Die Kleintierhaltung auf Balkonen, Laubentürmen und Sitzplätzen ist strikte untersagt. Es dürfen keine Katzennetze gespannt werden.

10. Grünflächen, Spielplätze, Wege

Den Gartenanlagen, Spielplätzen und deren Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Bei Schäden haften die Verursachenden resp. deren Eltern. Der Rasen darf nicht mit Velos und Mofas befahren werden. Das Fussballspielen ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme von gekennzeichneten Plätzen. Bei Benützung der Grünflächen und Spielanlagen ist über Mittag von 12 - 13 Uhr und ab 21 Uhr auf die Nachtruhe der Anwohnenden Rücksicht zu nehmen. Wege dürfen mit Motorrädern, Rollern und Mofas nicht befahren werden. Ebenso dürfen sie nicht auf Wegen oder vor Hauszugängen abgestellt werden.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt den Vorstand nach erfolgloser Mahnung zur Auflösung des Mietvertrages. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, haftet die Mietperson. Ausserdem wird auf die "Allgemeinen Bestimmungen" des Mietvertrages verwiesen.

Diese Neufassung der Hausordnung (Reglement) wurde an der Vorstandssitzung vom 19. Dezember 2022 festgelegt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

VITASANA Baugenossenschaft

Die Verwaltung